89/38

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2008

Nr. 2008/1858

Gunzgen: Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch / Genehmigung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gunzgen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Kieswerk Gunzgen beabsichtigt in den nächsten Jahren verschiedene Prozesse durch umweltfreundlichere Verfahren zu optimieren sowie fossile Energieträger zu ersetzen. Diese Massnahmen bringen einen grösseren Platzbedarf mit sich. Die heute bestehende Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen (genehmigt mit RRB Nr. 1160 vom 3. Juni 2002) weist zudem einige Randbereiche auf, die durch zahlreiche Ein- und Ausbuchtungen eine optimale Nutzung erschweren. Gleichzeitig steht auch die Erneuerung der Baurechtsverträge für die Sondernutzungszone mit der Bürgergemeinde an. Aus diesen Gründen wird die Abgrenzung der Sondernutzungszone in zwei Bereichen begradigt und dadurch um ca. 2'800 m^2 vergrössert. Um diese Begradigung zu ermöglichen, sind Rodungen auf einer Fläche von 3'008 m^2 notwendig, die flächengleich an anderer Stelle wieder aufgeforstet werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. Oktober 2007 bis 13. November 2007. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 13. November 2007.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.1 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung gemäss Art. 5 WaG (Rodungsbewilligung)

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmebewilligungen können jedoch erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches erfolgte vom 18. August 2008 bis 16. September 2008. Es gingen keine Einsprachen ein. Auch von Seiten der kantonalen Fachstellen für Raumplanung, für Natur und Landschaft und für Umwelt werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben. Der Grund- und Waldeigentümer hat dem Rodungsgesuch zugestimmt.

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist im vorliegenden Fall nach Art. 6 Abs. 1 WaG der Kanton. Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m^2 ist, war eine Anhö-

rung des Bundesamtes für Umwelt BAFU zum Rodungsgesuch im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG erforderlich. Mit Schreiben vom 4. Juli 2007 hat das BAFU sowohl positiv zur Rodung als auch positiv zur Ersatzaufforstung Stellung genommen.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Gründe und Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung gegeben sind:

- Standortgebundenheit / raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b WaG):
Das Kieswerk Gunzgen mit Kiesabbaugebiet „Forenban" ist im Richtplan 2000 des Kantons Solothurn ausgewiesen. Für die Infrastrukturanlagen und das Lager des Kieswerkes besteht eine Sondernutzungszone gemäss RRB Nr. 1160 vom 3. Juni 2002 mit Teilzonen- und Gestaltungsplan sowie Sonderbauvorschriften. Die durch die Rodung begünstigten Nutzungen können nicht aus dem Werkareal verlagert werden. Demzufolge kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden und sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.

- Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG):
Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt, das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind.

- Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG):
Mit der Anpassung der Sondernutzungszone wird die räumliche Situation optimiert. Der Grenzverlauf zwischen Wald und Sondernutzzungszone ist im Arbeitseinsatz besser sicht- und eindeutig bestimmbar. Ein isoliertes Waldrandstück wird durch einen gestuften Waldrand ergänzt und vernetzt. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

- Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG):
Damit dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen wird, sind allfällige Auflagen und Bedingungen der zuständigen Fachstelle in die Bewilligung aufzunehmen.

- Rodungsersatz (Art. 7 WaG):
Der Rodungsersatz erfolgt in unmittelbarer Nähe, auf derselben Parzelle. Der Rodungsersatz kann als genügend erachtet werden, sofern die Ersatzaufforstungsflächen nicht durch Niederhalteservitute belastet sind und sofern standortsgerechte Bäume und Sträucher eingebracht werden.

Die Ausnahmebewilligung kann daher unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Gunzgen wird genehmigt.

3.2 Die Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal wird im Sinne der Erwägungen und gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz

(WaG-SO; BGS 931.11) sowie §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaV-SO; BGS 931.12) wie folgt erteilt:

3.2.1 Der Astrada Kies AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks Anpassung der Sondernutzungszone "Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen" insgesamt 3'008 m^2 Wald definitiv zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Gunzgen Nr. 851 (Koord. ca. 630.370 / 239.240 und 630.380 / 239.485) und ist befristet bis 31. Dezember 2011.

3.2.2 Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, eine Ersatzaufforstung von 3'008 m^2 beziehungsweise gleicher Grösse wie die Rodungsfläche in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Gunzgen Nr. 851 (Koord. ca. 630.470 / 239.550 und 630.510 / 239.260) zu leisten. Die Ersatzaufforstungsflächen dürfen nicht durch anderweitige Niederhalteservitute belastet sein. Die Ersatzaufforstung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen und muss bis spätestens 31. Dezember 2011 (2'839 m^2) beziehungsweise 31. Dezember 2020 (169 m^2) ausgeführt sein.

3.2.3 Massgebend für Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere der

- Detailplan 1:1'000, Rodung und Ersatzaufforstung, Revision Teilzonen- und Gestaltungsplan, Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen (Spatteneder Oekologie AG; Plan-Nr. 561.10-03; 01.03.2007; vis. Amt für Wald, Jagd und Fischerei 30.09.2008 / dvb).

3.2.4 Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben auf Fr. 12.00 pro m^2 Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe wird fällig mit Erteilung der Schlagbewilligung.

3.2.5 Die Rodungen und Ersatzaufforstungen und die Bauarbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, vertreten durch den zuständigen Kreisförster, auszuführen. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen (Kreisförster Werner Schwaller, Forstkreis Gäu/Untergäu; Tel. 062 311 87 87; mailto: werner.schwaller@vd.so.ch).

3.2.6 Mit den Rodungsarbeiten darf erst nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen die Rodungsbewilligung begonnen werden. Dies wird der Bewilligungsempfängerin vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels der Schlagbewilligung angezeigt. Die zu rodenden Flächen bzw. zu fällenden Bäume sind durch den Kreisförster im Gelände abstecken beziehungsweise anzeichnen zu lassen.

3.2.7 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

3.2.8 Das beanspruchte Waldareal ist sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzung, Schutzmassnahmen gegen Weidgang oder Wildschäden etc.). Die Kosten dieser Massnahmen gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.

3.2.9 Die wiederhergestellten Flächen und die Ersatzaufforstung sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen. Der ordnungsgemässe Abschluss der Wiederherstellung und der Ersatzaufforstung ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei unaufgefordert zu melden.

3.2.10 Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden. Bei Handänderungen ist die Rodungsbewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Volkswirtschafts-departement zu melden.

3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie den vorliegenden Plänen widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.4 Die Einwohnergemeinde Gunzgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00, für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von Fr. 1'246.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'069.00 zu bezahlen.

3.5 Die vorliegende Nutzungsplanung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Gunzgen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

3.6 Die Einwohnergemeinde Gunzgen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Dezember 2008 noch 5 Exemplare des Plandossiers zuzustellen. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften zu versehen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(KA 431000/A 80561)
Gebühr Rodungsbewilligung:	Fr.	1'246.00	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	3'069.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden, die sich gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung richten, sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission einzureichen.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Volkswirtschaftsdepartement; Rechtsdienst
Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit 1 gen. Plandossier (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (5) (Abt. Wald; Forstkreis; Debitoren / Akten-Nr. RG2000-003C), mit 2 gen. Plandossier (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plandossier (später)
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plandossier (später)
Forstrevier Boningen-Fulenbach-Gunzgen; z.H. Revierförster R. Kissling, Rumpelweg 33, 4612 Wangen b. Olten
Bundesamt für Umwelt / BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Rodungsgesuch-Nr. RG2000-003C; Rodungsgesuch wurde bereits i.R. der Anhörung zugestellt) **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Plandossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen
Spatteneder Oekologie AG, Dorfchärn 1, 5037 Muhen
Kieswerk Gunzgen AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen
Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gunzgen: Genehmigung Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan Sondernutzungszone Infrastruktur und Lager Kieswerk Gunzgen mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch)
Staatskanzlei (Amtsblattpublikation Rubrik „Regierungsrat":
Gunzgen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2000-003C):

Der Regierungsrat hat der Astrada Kies AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen, die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks Anpassung der Sondernutzungszone "Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen" insgesamt 3'008 m^2 Wald definitiv zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Gunzgen Nr. 851 (Koord. ca. 630.370 / 239.240 und 630.380 / 239.485) und ist befristet bis 31. Dezember 2011.

Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, eine Ersatzaufforstung von 3'008 m^2 beziehungsweise gleicher Grösse wie die Rodungsfläche in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Gunzgen Nr. 851 (Koord. ca. 630.470 / 239.550 und 630.510 / 239.260) zu leisten.

RRB Nr. 2008/1858 vom 27. Oktober 2008